

PPWR · Konformitätserklärung



Craemer

EU-Konformitätserklärung — Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII

Erklärungsnr.	83510221c0ecd83c-60a9-4ba6-af84-d205fc06bdba-1
Ausstellungsdatum	31.07.2026

01 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

Interner Code	83510221
---------------	----------

02 Erzeugerinformationen

Vollständiger Firmenname	Craemer Holding GmbH
Eingetragene Anschrift	Brocke Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland
Kontakt — E-Mail	guido.behrens@craemer.com
Rollen	Erzeuger und Hersteller
Geschäftseinheiten	Craemer GmbH

03 Erklärung der alleinigen Verantwortung

Craemer Holding GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die in dieser Erklärung beschriebene Verpackung die anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllt.

04 Gegenstand der Erklärung

Name der Verpackung	Palette D2 PP ESD schwarz 7 mm
Interner Code der Verpackung	83510221
Verpackungsebene	Primär
Artikelreferenz	Nicht festgelegt
Beschreibung der Verpackung	Die D2 Halbpalette ist die langlebige Kunststoff-Alternative zur Düsseldorfer Palette. Die kleine Mehrwegpalette ist vielseitig einsetzbar und sorgt für Prozessicherheit in der gesamten Lieferkette – dank der serienmäßigen Ausstattung mit einer 7-Millimeter-Außenkante, der verrippten Oberflächenstruktur des Palettendecks und der patentierten Legostruktur für die sichere Arretierung im Leerstapel. Die formstabile Kunststoffpalette bewährt sich vor allem in der Handels- und Lebensmittellogistik. Das minimale Eigengewicht von nur 7,5 kg macht das Handling kinderleicht.

04.1 Verpackungsbestandteile

Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt. Die Bestandteile werden nur zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit aufgeführt; ihre individuelle Bewertung ist in der technischen Dokumentation dokumentiert.

Name	#	Interner Code	Material
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	3,00	83490202	Kunststoff / HDPE, Kunststoff / PP
PP Grundmaterial	6,25	00330323	Kunststoff / PP

05 Konformitätserklärung

Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht der einschlägigen Harmonisierungsgesetzgebung der Union: Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40, 22. Januar 2025), hinsichtlich der in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten bzw. gemäß diesen Artikeln erlassenen anwendbaren Anforderungen, wie in Abschnitt 05.1 angegeben. Keine anderen Rechtsakte der Union sind von dieser Erklärung erfasst.

05.1 Anwendbarkeit und Konformität der Anforderungen (Art. 5–12)

Konformität per 12. August 2026. Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt; die Bestandteile sind unter Punkt 4 Absatz 1 zur Rückverfolgbarkeit aufgeführt.

Anforderung	Status
Art. 5 — Stoffbeschränkungen (Schwermetalle & PFAS)	Konform
Art. 6 — Recyclingfähigkeit	Konform
Art. 7 — Recyclingmaterialanteil in Kunststoffverpackungen	Konform
Art. 8 — Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 9 — Kompostierbare Verpackungen	Nicht anwendbar
Art. 10 — Verpackungsminimierung	Konform
Art. 11 — Wiederverwendbare Verpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 12 — Kennzeichnung von Verpackungen	Konform

06 Verweise auf Normen und technische Spezifikationen

Verpackungsbestandteil	Kategorie	Angewandte Normen und technische Spezifikationen
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Sonstige	EN 13427:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
PP Grundmaterial	Sonstige	EN 13427:2004
PP Grundmaterial	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
PP Grundmaterial	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
PP Grundmaterial	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004

07 Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung wurde gemäß Modul A (interne Produktionskontrolle) in Übereinstimmung mit Artikel 38 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 durchgeführt. Es war keine notifizierte Stelle beteiligt.

08 Zusätzliche Informationen

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument ist eine Konformitätserklärung im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Das ausstellende Unternehmen erklärt, dass die hier beschriebene Verpackung und die aufgeführten Verpackungsbestandteile unter Beachtung der geltenden Pflichten in Verkehr gebracht werden, soweit dies in der nach der PPWR zu führenden technischen Dokumentation und den Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt.

Unterschrift

Ort der Ausstellung Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland	Datum 31.07.2026
Name für und im Namen von i. A. Guido Behrens	Rolle Qualitätswesen - Nachhaltigkeitsmanager

Unterschrift

i. A. Guido Behrens

Firmenstempel (optional)

PPWR · Konformitätserklärung



Craemer

EU-Konformitätserklärung — Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII

Erklärungsnr.	83510228c0ecd83c-60a9-4ba6-af84-d205fc06bdba-1
Ausstellungsdatum	31.07.2026

01 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

Interner Code	83510228
---------------	----------

02 Erzeugerinformationen

Vollständiger Firmenname	Craemer Holding GmbH
Eingetragene Anschrift	Brocke Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland
Kontakt — E-Mail	guido.behrens@craemer.com
Rollen	Erzeuger und Hersteller
Geschäftseinheiten	Craemer GmbH

03 Erklärung der alleinigen Verantwortung

Craemer Holding GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die in dieser Erklärung beschriebene Verpackung die anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllt.

04 Gegenstand der Erklärung

Name der Verpackung	Palette D2 PP ESD schwarz 22 mm 8S
Interner Code der Verpackung	83510228
Verpackungsebene	Primär
Artikelreferenz	Nicht festgelegt
Beschreibung der Verpackung	Die D2 Halbpalette ist die langlebige Kunststoff-Alternative zur Düsseldorfer Palette. Die kleine Mehrwegpalette ist vielseitig einsetzbar und sorgt für Prozessicherheit in der gesamten Lieferkette – dank der serienmäßigen Ausstattung mit einer 7-Millimeter-Außenkante, der verrippten Oberflächenstruktur des Palettendecks und der patentierten Legostruktur für die sichere Arretierung im Leerstapel. Die formstabile Kunststoffpalette bewährt sich vor allem in der Handels- und Lebensmittellogistik. Das minimale Eigengewicht von nur 7,5 kg macht das Handling kinderleicht.

04.1 Verpackungsbestandteile

Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt. Die Bestandteile werden nur zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit aufgeführt; ihre individuelle Bewertung ist in der technischen Dokumentation dokumentiert.

Name	#	Interner Code	Material
Gummistopfen für D2 Paletten	8,00	00381767	Kunststoff / PE
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	3,00	83490202	Kunststoff / HDPE, Kunststoff / PP
PP Grundmaterial	6,25	00330323	Kunststoff / PP

05 Konformitätserklärung

Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht der einschlägigen Harmonisierungsgesetzgebung der Union: Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40, 22. Januar 2025), hinsichtlich der in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten bzw. gemäß diesen Artikeln erlassenen anwendbaren Anforderungen, wie in Abschnitt 05.1 angegeben. Keine anderen Rechtsakte der Union sind von dieser Erklärung erfasst.

05.1 Anwendbarkeit und Konformität der Anforderungen (Art. 5–12)

Konformität per 12. August 2026. Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt; die Bestandteile sind unter Punkt 4 Absatz 1 zur Rückverfolgbarkeit aufgeführt.

Anforderung	Status
Art. 5 — Stoffbeschränkungen (Schwermetalle & PFAS)	Konform
Art. 6 — Recyclingfähigkeit	Konform
Art. 7 — Recyclingmaterialanteil in Kunststoffverpackungen	Konform
Art. 8 — Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 9 — Kompostierbare Verpackungen	Nicht anwendbar
Art. 10 — Verpackungsminimierung	Konform
Art. 11 — Wiederverwendbare Verpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 12 — Kennzeichnung von Verpackungen	Konform

06 Verweise auf Normen und technische Spezifikationen

Verpackungsbestandteil	Kategorie	Angewandte Normen und technische Spezifikationen
Gummistopfen für D2 Paletten	Sonstige	EN 13427:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Sonstige	EN 13427:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Kufe für Palette D2 PP, konduktiv	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
PP Grundmaterial	Sonstige	EN 13427:2004
PP Grundmaterial	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
PP Grundmaterial	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
PP Grundmaterial	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004

07 Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung wurde gemäß Modul A (interne Produktionskontrolle) in Übereinstimmung mit Artikel 38 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 durchgeführt. Es war keine notifizierte Stelle beteiligt.

08 Zusätzliche Informationen

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument ist eine Konformitätserklärung im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Das ausstellende Unternehmen erklärt, dass die hier beschriebene Verpackung und die aufgeführten Verpackungsbestandteile unter Beachtung der geltenden Pflichten in Verkehr gebracht werden, soweit dies in der nach der PPWR zu führenden technischen Dokumentation und den Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt.

Unterschrift

Ort der Ausstellung Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland	Datum 31.07.2026
Name für und im Namen von i. A. Guido Behrens	Rolle Qualitätswesen - Nachhaltigkeitsmanager

Unterschrift

i. A. Guido Behrens

Firmenstempel (optional)

PPWR · Konformitätserklärung



Craemer

EU-Konformitätserklärung — Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII

Erklärungsnr.	83512201c0ecd83c-60a9-4ba6-af84-d205fc06bdba-1
Ausstellungsdatum	31.07.2026

01 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

Interner Code	83512201
---------------	----------

02 Erzeugerinformationen

Vollständiger Firmenname	Craemer Holding GmbH
Eingetragene Anschrift	Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland
Kontakt — E-Mail	guido.behrens@craemer.com
Rollen	Erzeuger und Hersteller
Geschäftseinheiten	Craemer GmbH

03 Erklärung der alleinigen Verantwortung

Craemer Holding GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die in dieser Erklärung beschriebene Verpackung die anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllt.

04 Gegenstand der Erklärung

Name der Verpackung	Palette D2 PP G schwarz 7 mm
Interner Code der Verpackung	83512201
Verpackungsebene	Primär
Artikelreferenz	Nicht festgelegt
Beschreibung der Verpackung	Die D2 Halbpalette ist die langlebige Kunststoff-Alternative zur Düsseldorfer Palette. Die kleine Mehrwegpalette ist vielseitig einsetzbar und sorgt für Prozessicherheit in der gesamten Lieferkette – dank der serienmäßigen Ausstattung mit einer 7-Millimeter-Außenkante, der verrippten Oberflächenstruktur des Palettendecks und der patentierten Legostruktur für die sichere Arretierung im Leerstapel. Die formstabile Kunststoffpalette bewährt sich vor allem in der Handels- und Lebensmittellogistik. Das minimale Eigengewicht von nur 7,5 kg macht das Handling kinderleicht.

04.1 Verpackungsbestandteile

Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt. Die Bestandteile werden nur zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit aufgeführt; ihre individuelle Bewertung ist in der technischen Dokumentation dokumentiert.

Name	#	Interner Code	Material
Compound - PP schwarz	6,25	89999997	Kunststoff / PP
Kufe für Palette D2 PP	3,00	83490800	Kunststoff / PP

05 Konformitätserklärung

Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht der einschlägigen Harmonisierungsgesetzgebung der Union: Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40, 22. Januar 2025), hinsichtlich der in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten bzw. gemäß diesen Artikeln erlassenen anwendbaren Anforderungen, wie in Abschnitt 05.1 angegeben. Keine anderen Rechtsakte der Union sind von dieser Erklärung erfasst.

05.1 Anwendbarkeit und Konformität der Anforderungen (Art. 5–12)

Konformität per 12. August 2026. Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt; die Bestandteile sind unter Punkt 4 Absatz 1 zur Rückverfolgbarkeit aufgeführt.

Anforderung	Status
Art. 5 — Stoffbeschränkungen (Schwermetalle & PFAS)	Konform
Art. 6 — Recyclingfähigkeit	Konform
Art. 7 — Recyclingmaterialanteil in Kunststoffverpackungen	Konform
Art. 8 — Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 9 — Kompostierbare Verpackungen	Nicht anwendbar
Art. 10 — Verpackungsminimierung	Konform
Art. 11 — Wiederverwendbare Verpackungen	Konform
Art. 12 — Kennzeichnung von Verpackungen	Konform

06 Verweise auf Normen und technische Spezifikationen

Verpackungsbestandteil	Kategorie	Angewandte Normen und technische Spezifikationen
Compound - PP schwarz	Sonstige	EN 13427:2004
Compound - PP schwarz	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Compound - PP schwarz	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Compound - PP schwarz	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
Kufe für Palette D2 PP	Sonstige	EN 13427:2004
Kufe für Palette D2 PP	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Kufe für Palette D2 PP	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Kufe für Palette D2 PP	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004

07 Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung wurde gemäß Modul A (interne Produktionskontrolle) in Übereinstimmung mit Artikel 38 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 durchgeführt. Es war keine notifizierte Stelle beteiligt.

08 Zusätzliche Informationen

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument ist eine Konformitätserklärung im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Das ausstellende Unternehmen erklärt, dass die hier beschriebene Verpackung und die aufgeführten Verpackungsbestandteile unter Beachtung der geltenden Pflichten in Verkehr gebracht werden, soweit dies in der nach der PPWR zu führenden technischen Dokumentation und den Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt.

Unterschrift

Ort der Ausstellung Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland	Datum 31.07.2026
Name für und im Namen von i. A. Guido Behrens	Rolle Qualitätswesen - Nachhaltigkeitsmanager

Unterschrift

i. A. Guido Behrens

Firmenstempel (optional)

PPWR · Konformitätserklärung



Craemer

EU-Konformitätserklärung — Verordnung (EU) 2025/40, Anhang VIII

Erklärungsnr.	83512207c0ecd83c-60a9-4ba6-af84-d205fc06bdba-1
Ausstellungsdatum	31.07.2026

01 Eindeutige Identifizierung der Verpackung

Interner Code	83512207
---------------	----------

02 Erzeugerinformationen

Vollständiger Firmenname	Craemer Holding GmbH
Eingetragene Anschrift	Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland
Kontakt — E-Mail	guido.behrens@craemer.com
Rollen	Erzeuger und Hersteller
Geschäftseinheiten	Craemer GmbH

03 Erklärung der alleinigen Verantwortung

Craemer Holding GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die in dieser Erklärung beschriebene Verpackung die anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllt.

04 Gegenstand der Erklärung

Name der Verpackung	Palette D2 PP G schwarz 22 mm 8S
Interner Code der Verpackung	83512207
Verpackungsebene	Primär
Artikelreferenz	Nicht festgelegt
Beschreibung der Verpackung	Die D2 Halbpalette ist die langlebige Kunststoff-Alternative zur Düsseldorfer Palette. Die kleine Mehrwegpalette ist vielseitig einsetzbar und sorgt für Prozessicherheit in der gesamten Lieferkette – dank der serienmäßigen Ausstattung mit einer 7-Millimeter-Außenkante, der verrippten Oberflächenstruktur des Palettendecks und der patentierten Legostruktur für die sichere Arretierung im Leerstapel. Die formstabile Kunststoffpalette bewährt sich vor allem in der Handels- und Lebensmittellogistik. Das minimale Eigengewicht von nur 7,5 kg macht das Handling kinderleicht.

04.1 Verpackungsbestandteile

Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt. Die Bestandteile werden nur zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit aufgeführt; ihre individuelle Bewertung ist in der technischen Dokumentation dokumentiert.

Name	#	Interner Code	Material
Compound - PP schwarz	6,25	89999997	Kunststoff / PP
Gummistopfen für D2 Paletten	8,00	00381767	Kunststoff / PE
Kufe für Palette D2 PP	3,00	83490800	Kunststoff / PP

05 Konformitätserklärung

Der Gegenstand dieser Erklärung entspricht der einschlägigen Harmonisierungsgesetzgebung der Union: Verordnung (EU) 2025/40 (ABl. L, 2025/40, 22. Januar 2025), hinsichtlich der in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten bzw. gemäß diesen Artikeln erlassenen anwendbaren Anforderungen, wie in Abschnitt 05.1 angegeben. Keine anderen Rechtsakte der Union sind von dieser Erklärung erfasst.

05.1 Anwendbarkeit und Konformität der Anforderungen (Art. 5–12)

Konformität per 12. August 2026. Die Konformität wird für die Verpackung als Ganzes erklärt; die Bestandteile sind unter Punkt 4 Absatz 1 zur Rückverfolgbarkeit aufgeführt.

Anforderung	Status
Art. 5 — Stoffbeschränkungen (Schwermetalle & PFAS)	Konform
Art. 6 — Recyclingfähigkeit	Konform
Art. 7 — Recyclingmaterialanteil in Kunststoffverpackungen	Konform
Art. 8 — Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 9 — Kompostierbare Verpackungen	Nicht anwendbar
Art. 10 — Verpackungsminimierung	Konform
Art. 11 — Wiederverwendbare Verpackungen	Noch nicht anwendbar
Art. 12 — Kennzeichnung von Verpackungen	Konform

06 Verweise auf Normen und technische Spezifikationen

Verpackungsbestandteil	Kategorie	Angewandte Normen und technische Spezifikationen
Compound - PP schwarz	Sonstige	EN 13427:2004
Compound - PP schwarz	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Compound - PP schwarz	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Compound - PP schwarz	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Sonstige	EN 13427:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Gummistopfen für D2 Paletten	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004
Kufe für Palette D2 PP	Sonstige	EN 13427:2004
Kufe für Palette D2 PP	Verpackungsminimierung	EN 13428:2004
Kufe für Palette D2 PP	Wiederverwendbarkeit	EN 13429:2004
Kufe für Palette D2 PP	Recyclingfähigkeit	EN 13430:2004

07 Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Die Konformitätsbewertung wurde gemäß Modul A (interne Produktionskontrolle) in Übereinstimmung mit Artikel 38 und Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 durchgeführt. Es war keine notifizierte Stelle beteiligt.

08 Zusätzliche Informationen

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument ist eine Konformitätserklärung im Rahmen der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Das ausstellende Unternehmen erklärt, dass die hier beschriebene Verpackung und die aufgeführten Verpackungsbestandteile unter Beachtung der geltenden Pflichten in Verkehr gebracht werden, soweit dies in der nach der PPWR zu führenden technischen Dokumentation und den Aufzeichnungen zum Ausdruck kommt.

Unterschrift

Ort der Ausstellung Brocker Straße 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Deutschland	Datum 31.07.2026
Name für und im Namen von i. A. Guido Behrens	Rolle Qualitätswesen - Nachhaltigkeitsmanager

Unterschrift

i. A. Guido Behrens

Firmenstempel (optional)